

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.03.1995

Geschäftszahl

94/06/0167

Rechtssatz

Einwendungen gegen einen Heulüfter kann ein Nachbar nicht auf § 6 Abs 10 VlbG BauG 1972 stützen, da es sich dabei nicht um ein Bauwerk, sondern um eine Maschine handelt (Hinweis E 6.7.1989, 87/06/0066).